



Tages-Anzeiger
8021 Zürich
044/ 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 188'602
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.6
Abo-Nr.: 343006
Seite: 3
Fläche: 22'521 mm²

Homosexualität ist ein Asylgrund

Das EU-Gericht bezeichnet Homosexuelle als «soziale Gruppe» im Sinne der Flüchtlingskonvention. Die Schweiz tut sich schwer damit.

Von Mirko Plüss

In Dutzenden Ländern weltweit ist Homosexualität noch immer illegal, in einigen Staaten droht gar die Todesstrafe. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg trägt diesem Umstand nun Rechnung: In einem gestern publizierten Leitentscheid hält der EuGH fest, dass Homosexualität in der EU als Asylgrund gelten soll. Bedingung ist, dass dem Antragsteller in seinem Heimatland schwere Sanktionen drohen. In der Schweiz wurde 2003 erstmals die sexuelle Ausrichtung eines Asylsuchenden als Asylgrund anerkannt. Eine einheitliche Regelung fehlt aber. Der hiesige Ableger der Menschenrechtsorganisation Amnesty International erhofft sich deshalb eine Signalwirkung für die Schweiz.

«Schuld den Asylsuchenden»

Für Amnesty-Geschäftsleitungsmitglied Stella Jegher ist das Urteil des EU-Gerichtshofs nicht revolutionär, klärt aber doch essenzielle Punkte. «Das Gericht legte erstmals fest, dass Homosexuelle auch in ihrem Heimatland das Recht auf ein offenes Ausleben ihrer sexuellen

Orientierung haben», sagt sie auf Anfrage. In der Schweiz käme es noch immer vor, dass das Bundesamt für Migration (BFM) und das Bundesverwaltungsgericht Betroffenen eine Mitschuld an ihrer Situation zuschreiben würden. «Bedrohten Homosexuellen oder Transgendern wird geraten, in ihren Heimatländern zurückhaltender aufzutreten und sich gesellschaftlich nicht zu sehr zu exponieren», sagt Jegher. Würde die Schweiz dem EuGH folgen, wäre diese Argumentation nicht mehr möglich.

Das BFM wehrt sich gegen die Vorwürfe und sieht keinen Anlass, den EU-Leitentscheid zu übernehmen. «Im geltenden Asylgesetz ist der Schutz von bestimmten sozialen Gruppen bereits geregelt», sagt Pressesprecher Michael Glauser. «Darunter werden je nach Fall auch Homosexuelle gezählt.» Die einfache Diskriminierung gelte, analog zum Urteil des EuGH, noch nicht als Aufnahmegrund. Es müsse auch vor den Schweizer Behörden eine gezielte Verfolgung nachgewiesen werden können. Zudem sei das BFM oft mit unglaublichen Argumentationen konfrontiert. «Es ist relativ einfach, sich im Asylverfahren als Homosexueller auszugeben und eine diffuse Verfolgung zu beklagen», so Glauser. Oft scheitere dies aber bereits an kleinen Details, die leicht nachzuprüfen seien.

Stella Jegher von Amnesty Schweiz widerspricht dem BFM. Die Angst vor dem Missbrauch einer Regelung für Homosexuelle hält sie für unbegründet.

Aus Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts gehe hervor, dass das Misstrauen auf Behördenseite vorherrsche. «Hilfreich wären in solchen Situationen Gesprächsbeisitzer von Schwulen- und Lesbenorganisationen, welche mit der Thematik vertraut sind», so Jegher.

In der EU wird man sich auf die genaue Ausgestaltung der neuen Regelung noch einigen müssen. Voraussichtlich im kommenden Jahr wird sich der EuGH erneut mit der Thematik befassen. Dann wird es darum gehen, wie sich eine Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung konkret beweisen lässt.

Thema in der Fragestunde

Silvia Schenker, Basler SP-Nationalrätin, zeigt sich erfreut über den EuGH-Entscheid. Sie will nun abklären, ob durch Verfolgung bedrohte Homosexuelle im Schweizer Asylverfahren genügend Schutz erhalten. In der kommenden Session will Schenker die heutige Praxis des BFM in der Fragestunde mit dem Bundesrat thematisieren. «Ich kann mir gut vorstellen, dass das BFM in dieser Hinsicht nicht genügend sensibilisiert ist», sagt Schenker. Sie befürchte zudem, dass dem Thema bei zukünftigen beschleunigten Asylverfahren noch weniger gründlich nachgegangen werden könnte. Einen Gesprächsbeisitz durch Vertreter einer schwul-lesbischen Organisation sieht Schenker deshalb als sinnvolle Möglichkeit an.